

C-755/21 P - Datenverarbeitung: Europol und der Mitgliedstaat haften bei einem Schaden durch widerrechtliche Datenverarbeitung gesamtschuldnerisch

Nach der Ermordung des slowakischen Journalisten Ján Kuciak und von dessen Verlobter Martina Kušnírová am 21. Februar 2018 in der Slowakei führten die slowakischen [Behörden](#) umfangreiche Ermittlungen durch. Auf Ersuchen dieser [Behörden](#) extrahierte die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) die [Daten](#), die auf zwei mutmaßlich Herrn Marian Kožner gehörenden Mobiltelefonen gespeichert waren. Europol übermittelte den genannten [Behörden](#) sodann ihre wissenschaftlichen Berichte und übergab eine Festplatte mit den extrahierten verschlüsselten [Daten](#). Im Mai 2019 veröffentlichte die slowakische Presse Informationen betreffend Herrn Kožner, die aus dessen Mobiltelefonen stammten, darunter Transkriptionen seiner intimen Kommunikation. Zudem wies Europol in einem ihrer Berichte darauf hin, dass Herr Kožner seit 2018 wegen des Verdachts einer Finanzstraftat in Haft sei und dass sein Name u. a. unmittelbar mit den sogenannten „Mafia-Listen“ und den „Panama Papers“ in Zusammenhang stehe.

Herr Kožner erhob beim Gericht der Europäischen Union gegen Europol Klage auf eine Entschädigung in Höhe von 100 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens, den er seiner Ansicht nach aufgrund der rechtswidrigen [Verarbeitung](#) seiner [Daten](#) erlitten hat. Mit Urteil vom 29. September 2021¹ wies das Gericht die Klage ab. Es kam zu dem Ergebnis, dass Herr Kožner zum einen keinen Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Schaden und dem Verhalten von Europol erbracht habe und zum anderen nicht nachgewiesen habe, dass die sogenannten „Mafia-Listen“ von Europol erstellt und geführt worden seien. Herr Kožner hat daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt.

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, dass das Unionsrecht eine Regelung der gesamtschuldnerischen Haftung Europols und des Mitgliedstaats, in dem der Schaden infolge einer widerrechtlichen [Datenverarbeitung](#) im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen Europol und diesem Mitgliedstaat eingetreten ist, einführt. In einer ersten Stufe kann die gesamtschuldnerische Haftung Europols bzw. des betreffenden Mitgliedstaats vor dem Gerichtshof der Europäischen Union bzw. vor dem zuständigen nationalen Gericht geltend gemacht werden. Gegebenenfalls kann eine zweite Stufe vor dem Verwaltungsrat von Europol zur Klärung der Frage folgen, ob „letztlich“ Europol und/oder der betreffende Mitgliedstaat für den einer [natürlichen Person](#) gewährten Schadensersatz „zuständig“ sind bzw. ist.

Zur Geltendmachung dieser gesamtschuldnerischen Haftung muss die [betroffene natürliche Person](#) lediglich im Rahmen der ersten Stufe nachweisen, dass anlässlich der Zusammenarbeit zwischen Europol und dem betreffenden Mitgliedstaat eine widerrechtliche [Datenverarbeitung](#) vorgenommen wurde, durch die ihr ein Schaden entstanden ist. Anders als das Gericht entschieden hat, ist es nicht [erforderlich](#), dass diese [Person](#) darüber hinaus nachweist, welcher dieser beiden Stellen die widerrechtliche [Verarbeitung](#) zuzurechnen ist. Folglich hebt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts in diesem Punkt auf.

Der Gerichtshof entscheidet den Rechtsstreit selbst und urteilt, dass die widerrechtliche [Datenverarbeitung](#), die in der Weitergabe von [Daten](#) betreffend intime Gespräche zwischen Herrn Kožner und seiner Freundin an Unbefugte zum Ausdruck kam, dazu führte, dass diese [Daten](#) durch die slowakische Presse der

Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Er stellt fest, dass diese widerrechtliche [Verarbeitung](#) das Recht von Herrn Ko?ner auf Achtung seines Privat- und Familienlebens sowie seiner Kommunikation verletzt hat und seine Ehre und sein Ansehen beeinträchtigt hat, wodurch ihm ein immaterieller Schaden entstanden ist. Der Gerichtshof spricht Herrn Ko?ner eine Entschädigung in Höhe von 2 000 Euro als Ersatz dieses Schadens zu.

EuGH-Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache [C-755/21 P](#) | Ko?ner/Europol | 05. März 2024 | [EuGH PM 42/2024](#)

¹ Urteil vom 29. September 2021, Ko?ner/Europol, T-528/20 (siehe EuGH PM 165/2021).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung